



Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien, die Anerkennung als Fachpflegefamilie und über die Beiträge des Kantons für Pflegefamilien

vom 23. März 2023

Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt erlässt, gestützt auf das Gesetz betreffend Förderung, und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014, auf die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 sowie auf die Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege (Pflegefamilienverordnung, PFVO) vom 6. Dezember 2016, folgende Richtlinien:

I. Allgemeines

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien, soweit diese nicht bereits in der Pflegekinderverordnung (PAVO) sowie der Pflegefamilienverordnung (PFVO) festgelegt sind. Weiter definieren sie die Voraussetzungen, die Pflegefamilien erfüllen müssen, um von der Fachstelle Jugendhilfe als Fachpflegefamilie anerkannt zu werden, soweit diese nicht bereits in der Pflegefamilienverordnung (PFVO) festgelegt sind. Schliesslich regeln sie die Beiträge, welche Pflegefamilien an die Aufenthaltskosten und für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Unterstützungswohnsitz im Kanton Basel-Stadt für die Erfüllung ihrer Aufgaben als (Fach-)Pflegefamilie ausgerichtet werden.

2. Begriffe

Die folgenden Begriffe werden im Rahmen dieser Richtlinien gemäss den nachstehenden Definitionen verwendet:

- a) **Pflegekind:** Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien betreut werden.
- b) **Pflegeeltern:** Volljährige Personen im Haushalt der Pflegefamilie, auf welche die Bewilligung ausgestellt ist. Es kann sich dabei auch um eine Einzelperson handeln.
- c) **Pflegefamilie:** Familien oder Einzelpersonen, die bis zu drei Kinder und Jugendliche tags- und nachtsüber zur Pflege, Betreuung und Förderung in ihrem Haushalt aufnehmen.
- d) **Fachpflegefamilie:** Pflegefamilien, die zusätzliche Anforderungen in der Qualifikation, der Weiterbildung und der Begleitung erfüllen und von der Fachstelle Jugendhilfe als Fachpflegefamilie anerkannt sind. Es werden zwei Formen von Fachpflegefamilien unterschieden: Fachpflegefamilien für eine Dauer- oder Wochenbetreuung sowie Fachpflegefamilien für eine Kurzzeitbetreuung.
- e) **Gastfamilie:** Familien aus dem persönlichen Umfeld eines Kindes (Verwandte, Schule, Nachbarschaft, Patenschaft usw.), die einmalig ein Kind bis zu maximal einem Monat in Gastbetreuung aufnehmen. Die Gastfamilie braucht keine Bewilligung, die Aufnahme des Kindes muss jedoch durch eine Fachstelle indiziert sein.

- f) **Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege:** Private Organisationen, die entgeltlich oder unentgeltlich Dienstleistungen in der Familienpflege anbieten. Zu den Dienstleistungen gehören beispielsweise die Vermittlung von Pflegeplätzen, Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern und die Begleitung von Pflegeverhältnissen.
- g) **Eignungsbescheinigung:** Behördliche Bewilligung, die den Gesuchstellenden die generelle Eignung als Pflegefamilie bestätigt. Sie ermöglicht eine vorgelagerte Prüfung der Pflegefamilienverhältnisse, bevor ein Pflegekind aufgenommen wird.
- h) **Pflegeplatzbewilligung:** Behördliche Bewilligung, die die Gesuchstellenden als geeignet qualifiziert, ein bestimmtes Pflegekind in ihrem Haushalt aufzunehmen. Die Bewilligung gilt ausschliesslich für das bestimmte Pflegekind in der bestimmten Pflegefamilie.
- i) **Betreuungsformen:**
 - (1) **Dauerbetreuung:** Die Dauerbetreuung beinhaltet die Betreuung eines Pflegekindes an sieben Tagen pro Woche. Ferien oder Besuche ausserhalb der Pflegefamilie aufgrund einer Besuchsregelung sind ausgenommen.
 - (2) **Wochenbetreuung:** Die Wochenbetreuung beinhaltet die Betreuung eines Pflegekindes an fünf Tagen pro Woche. Die Wochenenden und die Ferien werden regelmässig ausserhalb der Pflegefamilie verbracht. Dies führt zu einer durchschnittlichen Betreuung in der Pflegefamilie von 20 Tagen pro Monat.
 - (3) **Teilwochen- und Ferienbetreuung:** Die Teilwochen- und Ferienbetreuung findet regelmässig an beliebigen Wochentagen mit mindestens zwei Übernachtungen pro Monat oder mindestens einmal pro Monat mit zusätzlichen Übernachtungen während der Schulferien statt.
 - (4) **Kurzzeitbetreuung:** Die Kurzzeitbetreuung umfasst die Betreuung eines Kindes bis zu drei Monaten. Sie ist jeweils vorübergehender Natur, bis eine angemessene Anschlusslösung für das Pflegekind gefunden wurde.

3. Kindeswohl

¹ Bei sämtlichen Entscheiden ist vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen.

² Das Kindeswohl ist jeweils anhand der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Kontext des Pflegekinderwesens zu bestimmen. Durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse können die nachfolgenden Bestimmungen fortlaufend ergänzt, präzisiert oder anderweitig angepasst werden.

³ Für das Kindeswohl können somit noch weitere, nicht in diesen Richtlinien festgehaltene Umstände von Bedeutung sein. Die Fachstelle Jugendhilfe nimmt deshalb jeweils eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls vor.

II. Bewilligung

4. Bewilligungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung sind:

- a) Die Pflegeeltern sowie die weiteren im Haushalt der Pflegeeltern lebenden volljährigen Personen sind für die gute Pflege, Betreuung, und Förderung eines Pflegekindes geeignet und erfüllen somit die Anforderungen an eine gute Betreuung von Kindern.
- b) Das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder ist gesichert.
- c) Die Wohnräume und die Wohnumgebung sind für die Aufnahme eines Pflegekindes geeignet.

4.1 Anforderungen an die Pflegeeltern

Die Pflegeeltern:

- a) begegnen dem Pflegekind offen und unvoreingenommen, unabhängig von seiner sozialen oder kulturellen Herkunft und unabhängig von seinen persönlichen Präferenzen und Neigungen. Sie orientieren sich in der Ausübung ihrer Tätigkeit immer am Wohl des Kindes;
- b) sind in der Lage, die Bedürfnisse des Pflegekindes wahrzunehmen und sich für dessen Belange einzusetzen;
- c) treten dem Pflegekind mit einer wertschätzenden und emotional zugewandten Grundhaltung gegenüber;
- d) sind fähig und gewillt, das Pflegekind angemessen in seiner emotionalen, sozialen, kognitiven und körperlichen Entwicklung zu begleiten und zu unterstützen;
- e) sind sich über ihre Rolle im Leben des Pflegekindes bewusst und können sich entsprechend positionieren;
- f) reflektieren ihr eigenes Erziehungs- und Betreuungsverhalten kontinuierlich und orientieren sich an den aktuell geltenden Standards;
- g) sind dazu bereit und in der Lage, auf die persönliche Lebensgeschichte des Pflegekindes einzugehen;
- h) pflegen eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Familie des Kindes sowie den involvierten Fachpersonen und -stellen;
- i) sind bereit, Aus- und Weiterbildungen zu besuchen und sich in ihrer Tätigkeit als Pflegeeltern fachlich begleiten zu lassen.
- j) verfügen über physische und psychische Gesundheit, die eine bedürfnisgerechte Betreuung des Pflegekindes ermöglicht.
- k) verfügen über genügend zeitliche Ressourcen für die Aufnahme und Betreuung eines Pflegekindes

4.2 Anforderungen an die Pflegefamilie

Pflegefamilien sind geeignet, wenn sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Die Erkundigungen über die Pflegeeltern sowie weitere volljährige im Haushalt lebende Personen bei den Gesundheitsdiensten, den Bevölkerungsdiensten, dem Migrationsamt, dem Kinder und Jugenddienst, den Universitätskliniken, den Universitätspolikliniken, den Strafbehörden, den psycho-sozialen Diensten der Kantonspolizei und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zeigen keine Ergebnisse, welche die Betreuung von einem Pflegekind beeinträchtigen.
- b) Der Behördenauszug 2 des Strafregister-Informationssystems VOSTRA der Pflegeeltern enthält keine Informationen, welche die Eignung in erzieherischer oder persönlicher Hinsicht in Frage stellen. Dasselbe gilt für allenfalls eingeholte Privatauszüge aus VOSTRA für weitere im gleichen Haushalt lebende Personen.
- a) Die Lebensverhältnisse der Pflegeeltern sowie weiterer volljähriger im Haushalt lebender Personen sind stabil und ihre Persönlichkeit ist gefestigt. Die geplante Betreuungsdauer (kurz-, mittel- oder langfristig) ist mit den Lebensverhältnissen und -plänen der Pflegeeltern vereinbar.
- c) Es besteht die Bereitschaft von allen im Haushalt lebenden Personen, ein Pflegekind in das Familienleben aufzunehmen.
- d) Die familiäre Situation der Pflegeeltern und die Beziehungen unter den einzelnen Familienmitgliedern erweisen sich als stabil und tragfähig. Es wird ein offener, respektvoller und toleranter Umgang miteinander gepflegt und Konflikte werden konstruktiv angegangen.

- e) Das familiäre und bekannte Umfeld der Pflegeeltern kann bei Bedarf unterstützend und entlastend mitwirken, so dass die Pflegeeltern eine kontinuierliche Betreuungssituation gewährleisten können.
- f) Die Gründe und die Motivation zur Aufnahme eines Pflegekindes sind nachvollziehbar und stringent und bestehen in erster Linie darin, dem aufzunehmenden Kind ein liebevolles, geborgenes und sicheres Umfeld anzubieten.

4.3 Anforderungen an die Wohnverhältnisse

Die Wohnverhältnisse sind geeignet, wenn sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Das Haus oder die Wohnung der Pflegefamilie bietet genügend Platz für alle Bewohnerinnen und Bewohner.
- b) Für das Pflegekind und die anderen im Haushalt lebenden Personen bestehen ausreichend Rückzugsmöglichkeiten und die Privatsphäre des Pflegekindes ist gesichert.
- c) Die Wohnräumlichkeiten und die Wohnumgebung sind kindgerecht eingerichtet und entsprechen den allgemein gültigen Hygiene- und Sicherheitsstandards.

5. Maximale Anzahl Pflegekinder

Eine Pflegefamilie darf maximal drei Pflegekinder in ihrem Haushalt aufnehmen.

6. Bewilligungsverfahren

¹ Für das Bewilligungsverfahren ist die Fachstelle Jugendhilfe im Erziehungsdepartement zuständig.

² Mit einer Eignungsbescheinigung kann sich eine Familie oder Einzelperson die generelle Eignung als Pflegefamilie bestätigen lassen. Die Pflegeplatzbewilligung bescheinigt der Pflegefamilie, für die Aufnahme eines bestimmten Kindes geeignet zu sein. Zur Erteilung einer Pflegeplatzbewilligung muss das aufzunehmende Pflegekind bekannt sein.

³ Pflegeeltern müssen vor der Aufnahme eines Kindes eine Pflegeplatzbewilligung einholen. Ausgenommen davon sind ausschliesslich anerkannte Fachpflegefamilien für Kurzzeitbetreuung. Diese dürfen auf der Grundlage einer Eignungsbescheinigung vorzeitig ein Pflegekind aufnehmen. Eine Meldung an die Fachstelle Jugendhilfe hat innerhalb von fünf Tagen seit der Aufnahme des Kindes zu erfolgen (siehe Ziff. 11 Abs. 1 dieser Richtlinien).

6.1 Eignungsbescheinigung

¹ Die Pflegefamilie reicht bei der Fachstelle Jugendhilfe frühzeitig, in der Regel mindestens drei Monate vor der Aufnahme eines Pflegekindes, ein entsprechendes Gesuch ein. Dem Gesuch sind alle für die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen notwendigen Unterlagen und Bestätigungen beizulegen. Die Fachstelle Jugendhilfe stellt ein entsprechendes Formular und eine Checkliste zur Verfügung.

² Liegen bei der Gesuchseinreichung begründeterweise einzelne Unterlagen noch nicht vor, können diese nachgeliefert werden.

³ Die Fachstelle Jugendhilfe prüft auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen, aufgrund von Gesprächen mit den Gesuchstellenden, aufgrund der Besichtigung der Räumlichkeiten und weiterer Erkundigungen, ob die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Vor der Einholung von Erkundigungen wird eine schriftliche Einverständniserklärung der betroffenen Personen eingeholt.

⁴ Bei Auffälligkeiten werden umfangreichere Erkundigungen eingeholt. Die Fachstelle Jugendhilfe kann zwecks Abklärung der Verhältnisse jederzeit bei anderen kantonalen Behörden Akteneinsicht beantragen oder zusätzliche Fachpersonen und Fachberichte beiziehen.

⁵ Sind die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt, erteilt die Fachstelle Jugendhilfe der Pflegefamilie die Eignungsbescheinigung in Form einer Verfügung. Die Eignungsbescheinigung enthält ein Kinderprofil der Pflegefamilie, d. h. eine Beschreibung derjenigen Kinder, für welche die Pflegefamilie eine gute Betreuung sowie eine günstige Entwicklung bieten kann.

⁶ Die Eignungsbescheinigung wird in der Regel befristet auf drei Jahre erteilt und kann auf Gesuch hin erneuert werden. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

6.2 Pflegeplatzbewilligung

¹ Die Pflegefamilie informiert ab Kenntnis des konkreten Pflegekindes die Fachstelle Jugendhilfe über die beabsichtigte Aufnahme. Die Meldung enthält eine Beschreibung des aufzunehmenden Pflegekindes sowie seiner Bedürfnisse.

² Liegen alle notwendigen Informationen sowie eine gültige Eignungsbescheinigung vor und stimmt die Beschreibung des aufzunehmenden Pflegekindes mit dem Kinderprofil der Eignungsbescheinigung überein, erteilt die Fachstelle Jugendhilfe die Pflegeplatzbewilligung. Sie erfolgt in Form einer Verfügung und wird in der Regel innerhalb einer Woche seit Eingang der Meldung erteilt.

³ Verfügt die Pflegefamilie über keine gültige Eignungsbescheinigung, hat sie bei der Fachstelle Jugendhilfe ein vollständiges Gesuch mit allen für die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen notwendigen Unterlagen und Bestätigungen einzureichen. Das Prüfungsverfahren entspricht demjenigen für die Erteilung einer Eignungsbescheinigung, d.h. die Regelungen gemäss Ziff. 6.1 Abs. 3 und 4 dieser Richtlinien finden analog Anwendung. Sind die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt, erteilt die Fachstelle Jugendhilfe die Pflegeplatzbewilligung in Form einer Verfügung.

⁴ Die Pflegeplatzbewilligung wird in der Regel befristet auf drei Jahre erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie endet spätestens mit dem Erreichen der Volljährigkeit des Pflegekindes.

7. Aufnahme von Pflegekindern aus dem Ausland

¹ Ein Pflegekind aus dem Ausland kann gemäss Art. 6 PAVO nur aufgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe können sein, dass die Eltern des Pflegekindes im Ausland verstorben sind oder nachweislich nicht in der Lage sind, sich um das Kind zu kümmern, und die Pflegefamilie in der Schweiz bereits eine intensive Beziehung zum Kind hat.

² Pflegefamilien, die ein Kind aus dem Ausland aufnehmen, brauchen neben der Pflegeplatzbewilligung eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung durch das Migrationsamt des Kantons Basel-Stadt.

III. Aufsicht

8. Aufsichtsbesuch

¹ Die Fachstelle Jugendhilfe führt mindestens einmal jährlich einen Aufsichtsbesuch in den Räumlichkeiten der Pflegefamilie durch.

² Die Fachstelle Jugendhilfe holt jährlich einen Behördenauszug 2 des Strafregister-Informationssystems VOSTRA über die Pflegeeltern ein. Über die Einholung von Privatauszügen von weiteren im gleichen Haushalt lebenden Personen wird im Einzelfall entschieden.

³ Der Fachstelle Jugendhilfe sind jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Aufsichtsbesuch kann angekündigt oder unangekündigt erfolgen.

⁴ Der Aufsichtsbesuch beinhaltet Gespräche mit allen Familienmitgliedern und anderen im Haushalt lebenden Personen, die Besichtigung des Pflegekinderzimmers und ein Einzelgespräch mit dem Pflegekind. Betreut die Pflegefamilie mehrere Pflegekinder, so ist mit jedem Pflegekind separat ein Einzelgespräch zu führen. Erscheint ein Einzelgespräch mit dem Pflegekind aufgrund des Alters, des Wesens oder weiterer Umstände des Pflegekindes als unverhältnismässig, kann auf dieses verzichtet werden. Dem Pflegekind ist jedoch in jedem Fall ein Einzelgespräch anzubieten und es ist zu dokumentieren, aus welchen Gründen auf ein Einzelgespräch verzichtet wurde.

⁵ Beim Aufsichtsbesuch wird überprüft, ob die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten werden. Zusätzlich werden insbesondere folgende Punkte überprüft:

- a) Qualität der Betreuung (z.B. fürsorgliche und feinfühliges Begleitung, adäquate Kommunikation mit dem Kind) und des Zusammenlebens in der Pflegefamilie;
- b) Befinden/Zufriedenheit des Kindes;
- c) Entwicklungsthemen und Entwicklungsstand des Kindes;
- d) Kontakt des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie;
- e) Bestehen einer ordnungsgemäss geregelten gesetzlichen Vertretung des Kindes sowie Bestehen einer Vertrauensperson für das Kind;
- f) Altersentsprechende Beteiligung des Kindes an Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben.

⁶ Der Aufsichtsbesuch wird dokumentiert.

9. Überprüfung und Erneuerung der Eignungsbescheinigung oder der Pflegeplatzbewilligung

Die Fachstelle Jugendhilfe überprüft spätestens nach drei Jahren die Bewilligungsvoraussetzungen und Anforderungen zur allfälligen Erneuerung der Eignungsbescheinigung bzw. der Pflegeplatzbewilligung. Allenfalls kann auf das Einholen von Erkundigungen ganz oder teilweise verzichtet werden. Alle sechs Jahre müssen die Erkundigungen über die Pflegeeltern sowie über weitere im Haushalt lebende Personen neu eingeholt und geprüft werden.

10. Massnahmen bei Mängeln und Missständen

¹ Werden im Rahmen der Aufsicht Mängel festgestellt, fordert die Fachstelle Jugendhilfe die Pflegeeltern zur Mängelbehebung auf und setzt dafür eine angemessene Frist. Falls nötig wird die gesetzliche Vertretung oder die zuweisende Stelle beigezogen.

² Werden die Mängel nicht rechtzeitig behoben oder werden Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen nicht rechtzeitig gemeldet, können Massnahmen zur Mängelbehebung angeordnet oder die Pflegeplatzbewilligung mit (neuen) Auflagen versehen werden.

³ Werden die Massnahmen zur Mängelbehebung nicht befolgt oder die Auflagen nicht erfüllt, wird die Pflegeplatzbewilligung bzw. Eignungsbescheinigung (siehe Ziffer 6 Abs. 3) nach Anhörung der Pflegefamilie mittels Verfügung entzogen.

⁴ Im Falle eines Entzugs der Pflegeplatzbewilligung fordert die Fachstelle Jugendhilfe die zuweisende Stelle oder die gesetzliche Vertretung des Pflegekindes auf, das Kind binnen angemessener Frist anderswo unterzubringen. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, benachrichtigt die Fachstelle Jugendhilfe die Kinderschutzbehörde.

11. Meldepflicht

¹ Pflegeeltern einer anerkannten Fachpflegefamilie für Kurzzeitbetreuung melden der Fachstelle Jugendhilfe die Aufnahme eines Pflegekindes unverzüglich innerhalb von fünf Tagen seit Aufnahme des Kindes.

² Pflegeeltern melden der Fachstelle Jugendhilfe alle Änderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen betreffen, insbesondere:

- a) ein längerer Ausfall eines Pflegeelternteils (z.B. Spitalaufenthalt);
- b) Änderungen der Räumlichkeiten (z.B. Umzug);
- c) Änderungen der Familienverhältnisse (z.B. Einzug erwachsener Personen oder Trennung).

³ Pflegeeltern melden der Fachstelle Jugendhilfe unverzüglich besondere Vorkommnisse, welche die körperliche oder seelische Gesundheit oder die Sicherheit des Pflegekindes betreffen, insbesondere:

- a) schwere Krankheiten, Unfälle, Todesfälle;
- b) konkrete Hinweise für eine Kindswohlfährdung (Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität eines Kindes);
- c) laufende straf- oder zivilrechtliche Verfahren;
- d) gravierende und aussergewöhnliche Konfliktsituationen, in welche sie selbst oder eine andere im Haushalt lebende Person involviert sind.

IV. Fachpflegefamilien

12. Voraussetzungen und zusätzliche Anforderungen

Damit eine Pflegefamilie als Fachpflegefamilie anerkannt wird, muss sie beitragsberechtigt gemäss § 24 PFVO sein. Zum anderen muss sie folgende zusätzlichen Anforderungen erfüllen:

- a) **Zusammenarbeit:** Die Pflegeeltern arbeiten mit einem Dienstleistungsanbieter zusammen, der eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt hat. Die Zusammenarbeit der Pflegeeltern mit dem Dienstleistungsanbieter ist schriftlich vereinbart.
- b) **Qualifikation:** Die Pflegeeltern besuchen den Vorbereitungskurs des Dienstleistungsanbieters oder eines anderen anerkannten Anbieters im Pflegekinderwesen. Der Vorbereitungskurs umfasst die Themen Aufgaben- und Rollenverteilung im Pflegeverhältnis, Rechte und Pflichten sowie Zusammenarbeit mit den Eltern des Pflegekindes. Ist die Pflegefamilie seit mindestens drei Jahren tätig und verfügt ein Pflegeelternanteil über eine geeignete Qualifikation, muss sie den Vorbereitungskurs nicht besuchen.

13. Verpflichtungen für Fachpflegefamilien

¹ Mit der Anerkennung als Fachpflegefamilie geht die Pflegefamilie folgende Verpflichtungen ein:

- a) Die Pflegeeltern kooperieren mit dem Dienstleistungsanbieter und gestalten die Zusammenarbeit konstruktiv und aktiv mit. Die Zusammenarbeit entspricht mindestens dem je Pflegekind indizierten Begleitmodus (Anzahl Hausbesuche und Anzahl Kontakte). Sie erfolgt regelmässig und dient der Qualitätssicherung zum Wohle des Pflegekindes.

- b) Die Pflegeeltern nehmen an mindestens sechs Treffen pro Jahr an einer Pflegeelterngruppe des Dienstleistungsanbieters teil. Jeder Pflegeelternteil muss mindestens drei Treffen besuchen. Ziel dieser Treffen sind die Vernetzung und der Austausch zwischen den Fachpflegeeltern.
- c) Mindestens ein Pflegeelternteil nimmt an mindestens einer anerkannten fachlichen Weiterbildung pro Jahr des Dienstleistungsanbieters oder eines anderen spezifischen Anbieters teil. Die Weiterbildung weist thematisch einen Bezug zum Pflegekinderwesen bzw. zum Pflegeverhältnis auf und umfasst mindestens zwei Stunden.
- d) Die Pflegeeltern besuchen den spezifischen Vertiefungskurs zum Thema Prävention von sexueller Gewalt des Dienstleistungsanbieters oder einen gleichwertigen Vertiefungskurs eines anderen spezifischen Anbieters. Der Vertiefungskurs muss in den ersten beiden Anerkennungsjahren besucht werden.

² Für Fachpflegefamilien, die ausschliesslich Kurzzeitbetreuung übernehmen, entfällt die Verpflichtung lit. b) gänzlich und der Vertiefungskurs gemäss lit. d) muss in den ersten beiden Anerkennungsjahren besucht werden, sofern in diesem Zeitraum tatsächlich ein Pflegekind aufgenommen wurde. Wurde in den ersten beiden Anerkennungsjahren kein Pflegekind aufgenommen, so muss der Vertiefungskurs im ersten Jahr nach Aufnahme des ersten Pflegekindes besucht werden.

14. Verfahren

¹ Die Anerkennung als Fachpflegefamilie erfolgt auf Antrag durch die Fachstelle Jugendhilfe. Die Anerkennung wird in der Regel für die Dauer von drei Jahren (längstens für die Dauer von fünf Jahren) in Form einer Verfügung erteilt und kann auf Antrag erneuert werden. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

² Der Dienstleistungsanbieter reicht der Fachstelle Jugendhilfe einmal pro Jahr eine Liste aller bei ihm geführten Fachpflegefamilien ein, zusammen mit dem Nachweis, dass die jeweilige Fachpflegefamilie ihre Verpflichtungen erfüllt hat. Erfüllt eine Fachpflegefamilie ihre Verpflichtungen nicht mehr, können (zusätzliche) Auflagen verfügt oder kann die Anerkennung als Fachpflegefamilie entzogen werden.

³ Sind die Voraussetzungen für eine Anerkennung gemäss Ziffer 12 nicht mehr gegeben (z.B. weil der indizierte Aufenthalt eines Pflegekindes endet), endet automatisch die Anerkennung als Fachpflegefamilie.

V. Beiträge des Kantons

15. Allgemeines

¹ Die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen an die Aufenthalts- und Betreuungskosten von Pflegekindern sind in § 24 PFVO definiert. Entsprechende Beiträge werden pauschal und unabhängig vom Alter des Pflegekindes ausgerichtet. Die Beiträge sollen zum Wohl des Pflegekindes eingesetzt werden.

² Für die Ausrichtung von Beiträgen muss der Aufenthalt des Pflegekindes in einer Pflegefamilie fachlich indiziert sein. Ein Gesuch um Kostengutsprache (inkl. Indikationsnachweis) ist von einer anerkannten Fachstelle gemäss § 24 Abs. 2 PFVO bei der Fachstelle Jugendhilfe einzureichen.

³ Die Beiträge werden jährlich aufgrund des Novemberindex des Basler Index der Konsumentenpreise an die allgemeine Teuerung angepasst¹. Die der Teuerung angepassten Beiträge für Pflegefamilien werden jährlich Anfang Jahr veröffentlicht.

⁴ Die Verwendung der Beiträge liegt in der Kompetenz der Pflegefamilie.

16. Beiträge

¹ Die Beiträge sind aufgeteilt in einen Aufenthaltsbeitrag und einen Betreuungsbeitrag.

² Der Aufenthaltsbeitrag ist eine pauschale Entschädigung für die anfallenden Aufenthaltskosten des Pflegekindes. Die Zusammensetzung des Aufenthaltsbeitrags ist in Anhang 2 definiert.

³ Der Betreuungsbeitrag ist eine Anerkennung für den Einsatz von Pflegefamilien im Zusammenhang mit der Betreuung des Pflegekindes. Der Beitrag gilt sozialversicherungsrechtlich als Lohn. Es werden die gesetzlichen Sozialabzüge vorgenommen. Der Beitrag für die Betreuung unterliegt in den meisten Kantonen der Steuerpflicht.

⁴ Für die Betreuung eines verwandten Pflegekindes wird kein Betreuungsbeitrag ausgerichtet. Zu den verwandten Pflegefamilien zählen Verwandte in aufsteigender Linie.

16.1 Beiträge für Dauer- und Wochenbetreuung

Pro Monat und Pflegekind werden folgende Beiträge ausgerichtet:

Form der Betreuung	Aufenthaltsbeitrag				Betreuungsbeitrag	Total pro Monat
	Ernährung	Wohnen und Haushalt	Alltag und Freizeit mit der Pflegefamilie	Alltag und Freizeit individuell		
Dauerbetreuung nicht verwandt	Fr. 335	Fr. 445	Fr. 100	Fr. 165	Fr. 640	Fr. 1'685
Dauerbetreuung verwandt	Fr. 335	Fr. 445	Fr. 100	Fr. 165	Fr. 0	Fr. 1'045
Wochenbetreuung nicht verwandt	Fr. 220	Fr. 406	Fr. 70	Fr. 145	Fr. 474	Fr. 1'315
Wochenbetreuung verwandt	Fr. 220	Fr. 406	Fr. 70	Fr. 145	Fr. 0	Fr. 841

16.2 Beiträge für Kurzzeitbetreuung

Pro Tag und Pflegekind werden folgende Beiträge ausgerichtet:

	Aufenthaltsbeitrag	Betreuungsbeitrag	Total pro Tag
Aufenthalt bis maximal 5 Tage	Fr. 34	Fr. 95	Fr. 129
Aufenthalt bis maximal 10 Tage	Fr. 34	Fr. 68	Fr. 102
Aufenthalt bis maximal 14 Tage	Fr. 34	Fr. 56	Fr. 90
Aufenthalt bis maximal 17 Tage	Fr. 34	Fr. 48	Fr. 82
Aufenthalt bis maximal 20 Tage	Fr. 34	Fr. 42	Fr. 76
Aufenthalt ab 21 und mehr Tagen	Fr. 34	Fr. 37	Fr. 71

¹ Die Beiträge der vorliegenden Richtlinien basieren auf dem Basler Index der Konsumentenpreise, Teuerungsstand November 2018: 102.4 Punkte (Basis Dezember 2015 = 100).

16.3 Beiträge für Teilwochen- und Ferienbetreuung sowie Gastbetreuung

Pro Tag und Pflegekind werden folgende Beiträge ausgerichtet:

	Aufenthaltsbeitrag	Betreuungsbeitrag	Total pro Tag
Teilwochen- und Ferienbetreuung	Fr. 34	Fr. 46	Fr. 80
Gastbetreuung	Fr. 22	Fr. 0	Fr. 22

17. Zuschlag für anerkannte Fachpflegefamilien

Der Zuschlag für Fachpflegefamilien ist eine Anerkennung für den Einsatz von Pflegefamilien im Zusammenhang mit den zusätzlichen Anforderungen und Verpflichtungen als Fachpflegefamilie. Es handelt sich um einen Zuschlag zum Aufenthalts- und Betreuungsbeitrag. Er gilt sozialversicherungsrechtlich als Lohn. Es werden die gesetzlichen Sozialabzüge vorgenommen. Die Entschädigung für Fachpflegefamilien unterliegt in den meisten Kantonen der Steuerpflicht.

17.1 Ansätze für die Zuschläge für anerkannte Fachpflegefamilien

Pro Monat und Pflegekind werden folgende Zuschläge ausgerichtet:

Entschädigung für anerkannte Fachpflegefamilien bei Dauerbetreuung	Fr. 800 pro Monat
Entschädigung für anerkannte Fachpflegefamilien bei Wochenbetreuung	Fr. 587 pro Monat
Entschädigung für anerkannte Fachpflegefamilien bei Kurzzeitbetreuung	Fr. 26 pro Tag

18. Kostenlose Beratung und Begleitung für Pflegefamilien

Pflegefamilien steht das Angebot des Dienstleistungsanbieters mit Leistungsvereinbarung kostenlos zur Verfügung.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

19. Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Die vorliegenden Richtlinien treten per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzen die Richtlinien zur Anerkennung als Fachpflegefamilie und zu den Beiträgen für Pflegefamilien vom 1. März 2021.

² Bei Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinien hängige Bewilligungsgesuche werden nach den vorliegenden neuen Richtlinien beurteilt.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Departementsvorsteher

Anhang 1: Übersicht über die Kategorien von Pflegefamilien

		Kategorien von Pflegefamilien				
		(Fach-) Pflegefamilie Dauerbetreuung	(Fach-) Pflegefamilie Wochenbetreuung	(Fach-) Pflegefamilie Teilwochen- und Ferienbetreuung		
Bewilligungspflicht gem. Art. 4 PAVO	bewilligungspflichtig	langfristig	Entgeltliche Aufnahme während > 1 Monat			
			unentgeltliche Aufnahme während > 3 Monaten			
	bewilligungsbefreit	Kurzfristig*	wiederkehrend	Aufnahme während ≤ 3 Monaten	Fachpflegefamilie Kurzzeitbetreuung**	
einmalig			Aufnahme während ≤ 1 Monat	Gastfamilie		

* Dabei handelt es sich um die sog. Kurzzeitbetreuung gem. § 4 Abs. 1 lit. c PFVO.

** Die Pflegefamilie benötigt vor Aufnahme eines Pflegekindes eine Eignungsbescheinigung für die Kurzzeitbetreuung. Diese Kategorie umfasst die kurzfristige Betreuung eines Kindes durch eine Fachpflegefamilie. Sie ist jeweils vorübergehender Natur, bis eine angemessene Anschlusslösung für das Pflegekind gefunden wurde. Sie umfasst sowohl die freiwillige als auch die behördlich angeordnete Unterbringung des Pflegekindes. Erfolgt die Unterbringung aufgrund einer behördlichen Anordnung sowie aufgrund eines Krisenfalls, handelt es sich um den Spezialfall einer sog. Krisenintervention gemäss Art. 4 Abs. 2 PAVO.

Anhang 2: Erläuterungen zur Zusammensetzung der Beiträge für den Aufenthalt eines Pflegekindes

1. Aufenthaltsbeitrag

Der Aufenthaltsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Ernährung	<ul style="list-style-type: none"> • Pauschale für Verpflegung des Pflegekindes
Wohnen und Haushalt	<ul style="list-style-type: none"> • Miete (Anteil Wohnungsmiete) • Energie (Anteil Energieverbrauch an Elektrizität, Gas, Wasser usw.) • Einrichtung: <ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellen und Unterhalt der Einrichtung für gemeinsam genutzte Räume – Bereitstellen und Unterhalt der Einrichtung des Kinderzimmers – Einrichtungsaccessoires und Textilien (Bett- und Hygienewäsche, Geschirr, Bad- und Küchenutensilien usw.) • Haushaltskosten: <ul style="list-style-type: none"> – Haushaltsauslagen für Reinigung und Unterhalt – Haus-, Schuh- und Kleiderreinigung sowie deren Pflege – Versicherungen (Anteil an Haftpflicht- und Hausratsversicherung usw.) – Gebühren (Abfall, TV, Radio, Kommunikation usw.)
Alltag und Freizeit mit der Pflegefamilie, u.a.*	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeiner Haushaltsbedarf für Gesundheit und Körperpflege (Hygieneartikel, Hausapotheke, Sonnencreme usw.) • Spielzeuge, Gesellschaftsspiele, Bücher, Schreibmaterial, Bastel- und Zeichenmaterial usw. • Auslagen für Alltags- und Freizeitaktivitäten mit der Pflegefamilie (Eintritte, Fahrkosten)
Alltag und Freizeit individuell, u.a. **	<ul style="list-style-type: none"> • Auslagen für öffentlichen Verkehr (Einzeltickets oder Verbundabonnement)² • Auslagen für individuelle Ausflüge und Unternehmungen (z. B. Eintritte für Bäder, Kino, Museen usw.) • Allgemeine Unterrichtskosten für Spielgruppe, Kindergarten, Primar- und Sekundarschule, (inkl. Auslagen für Klassenkasse) • Allgemeine Freizeitauslagen, Wartung und Schutzausrüstung für im Alltag verwendete Fahr- und Spielzeuge • Weitere individuelle Auslagen für Alltag und Freizeit (z. B. Coiffeur, Windeln, Mobiltelefon) • Taschengeld³

* Diese Pauschale umfasst alle Auslagen, die für Alltag und Freizeit im Haushalt der Pflegefamilie oder bei gemeinsamen Unternehmungen anfallen.

** Diese Pauschale umfasst einen Anteil an Ausgaben für den persönlichen Bedarf, die für die individuelle Alltags- und Freizeitgestaltung anfallen.

² Richtwert Tarifverbund Nordwestschweiz.

³ Höhe und Auszahlungsmodus liegt im Ermessen der Pflegefamilie und kann an jenes der eigenen Kinder angepasst werden. Das Taschengeld sollte sich jedoch im Wesentlichen an den Empfehlungen einer Fachstelle orientieren (Budgetberatung, Pro Juventute).

Nicht im Aufenthaltsbeitrag inbegriffen sind folgende Kosten für den persönlichen Bedarf:

- a) Kleidung und Schuhe
- b) Gesundheitskosten⁴ (Krankenkassenprämie, Kosten für Selbstbehalte, ärztlich verschriebene Medikamente, Zahnarzt- und Therapiekosten)
- c) Weitere Kosten für den persönlichen Bedarf (bspw. Kosten für Musik- und Sportunterricht, Freizeit- und Schullager, Freizeitkurse, spezielle Sportausrüstungen, Musikinstrumente, Velo, Mobilität ausserhalb des Tarifverbunds (u. a. Wegkosten für Therapien, Kontaktpflege zur Herkunftsfamilie))

Die Kosten für den persönlichen Bedarf des Pflegekindes, die im Aufenthaltsbeitrag nicht inbegriffen sind, sind durch die Unterhaltspflichtigen zu tragen oder mit der zuweisenden Stelle separat zu regeln.

⁴ Der Zahlungsverkehr für Gesundheitskosten ist nicht Aufgabe der Pflegefamilie.

Anhang 3: Erläuterungen zur Auszahlung der Beiträge an die Pflegefamilien

1. Beiträge im Ein- und Austrittsmonat

Die Beiträge werden im Ein- und Austrittsmonat pro effektiven Aufenthaltstag inkl. Ein- und Austrittstag ausbezahlt. In den übrigen Monaten wird die Monatspauschale ausbezahlt.

Die Kosten für den einzelnen Aufenthaltstag werden mit folgender Formel berechnet:

$$\text{Monatspauschale} \times 12 / 365 = \text{Kosten einzelner Aufenthaltstag}$$

2. Beiträge für Teilwochen- oder Ferienbetreuung

Der Aufenthalt bei einer Teilwochen- oder Ferienbetreuung wird pro Aufenthaltstag entschädigt.

Es wird die halbe Tagespauschale entschädigt, wenn das Pflegekind nach 12 Uhr bei der Pflegefamilie ankommt bzw. vor 12 Uhr abreist.

Die Pflegefamilien melden die Daten der erfolgten Teilwochen- oder Ferienbetreuung sowie die Ankunfts- und Abreisezeiten vierteljährlich schriftlich der zuweisenden Fachstelle.

3. Beiträge für Kurzzeitbetreuung und Betreuung in einer Gastfamilie

Die Beiträge für Kurzzeitbetreuung und Betreuung in einer Gastfamilie werden für maximal einen Monat ausbezahlt.

Dauert eine Kurzzeitbetreuung oder eine Betreuung in einer Gastfamilie länger als ein Monat, wird das Pflegeverhältnis zu einer Dauer- oder Wochenbetreuung. Ab dem Zeitpunkt der Festlegung des längeren Betreuungshorizontes muss die Pflegefamilie oder die Gastfamilie um eine Pflegeplatzbewilligung für Dauer- oder Wochenbetreuung ersuchen. Sie erhält Beiträge zum im Zeitpunkt der Gesuchstellung geltenden Ansatz für Dauer- und Wochenbetreuung ausbezahlt.